

dergleichen Observanzen und auf Observanz begründete Verträge und rechtliche Entscheidungen, gegen die Unwendbarkeit des §. 31 nicht angezogen worden sind. Da indessen die Möglichkeit der Existenz sonstiger localstatutarischer den Vorschriften des §. 31 entgegretender Bestimmungen hierdurch nicht ausgeschlossen ist, und unsere Deputation nur im Allgemeinen und für den Fall, daß eine künftige Vorlage wegen anderer Abänderungen und Erläuterungen des Parochialgesetzes sich nothwendig machen sollte, die Berücksichtigung dieses Paragraphen beantragt hat, so will ich mich von dem Vorschlage der Deputation nicht trennen und werde für den Antrag stimmen; ich wiederhole aber nochmals, eine dringende Nothwendigkeit der Interpretation des Paragraphen ist nicht vorhanden.

D. Gross: Ich muß dem Domherrn D. Günther, so wie dem geehrten Mitgliede, welches zuletzt gesprochen hat, darin ganz beistimmen, daß die Nothwendigkeit, eine authentische Interpretation der in Frage befangenen Gesetzstelle zu geben, nicht vorliegt. Der Herr Staatsminister hat bereits erwähnt, daß vor Erlaß des Schulgesetzes im Jahre 1835 und des Gesetzes über die Parochiallasten im Jahre 1838 ganz andere Verhältnisse stattgefunden haben, als nach dieser Zeit. Bei den in der Regel vereinigten Stellen des Kirchendiener's und Schullehrer's prävalirte die Eigenschaft des Kirchendiener's früher in Hinsicht gegen die des Schullehrer's, und es war allgemein üblich, daß der Kirchendiener zugleich als Schullehrer für das ganze Kirchspiel fungirte. Aus diesem Grunde war es natürlich, daß für die ganze Gemeinde, welche zu dem Kirchspiele gehörte, auch die Verpflichtung vorhanden war, Beiträge zu den Baukosten für die Wohnung des gemeinschaftlichen Schullehrer's und Kirchendiener's zu leisten. Durch das Gesetz vom Jahre 1835 hat sich das geändert. Man hat mehr den Volksschulunterricht zu verbessern gesucht; man hat sich bestrebt, den großen Uebelstand aufzuheben, daß die Kinder oft von entfernten Orten die Schule des Kirchspiels zu besuchen gezwungen waren; man hat die Ausstellungen mehr begünstigt, als es früher stattfand, und das Gesetz hat den Grundsatz ausgesprochen, daß bei den in mehrere Schulbezirke getheilten Kirchspielen, wenn auch der bei der Kirchschule angestellte Schullehrer zugleich Kirchendiener ist, doch die Verpflichtung derjenigen Gemeinden, welche ihren eigenen Schulbezirk haben, wegfällt, für die Erbauung und Unterhaltung der Kirchschule Beiträge zu entrichten. Bei dieser Aenderung der früher bestehenden Rechtsgrundsätze können wohl auch Observanzen, rechtskräftige Entscheidungen und Verträge, die nur auf diesen frühern Principien beruhen, nicht angezogen werden, und ich muß der Ansicht des Domherrn D. Günther beitreten, daß eine Erläuterung des Parochialgesetzes nicht nothwendig und vielmehr wünschenswerth ist, daß das Princip, welches das hohe Cultusministerium bereits anerkannt hat, fernerhin aufrecht erhalten werde.

Prinz Johann: Es haben sich, wie mir scheint, dreierlei

Ansichten ausgesprochen. Einige Mitglieder wollen sofort eine authentische Interpretation, andere haben sich mit der Deputation dahin vereinigt, die Regierung bloß aufmerksam zu machen, daß sie bei einstiger Revision des Gesetzes diesen Punkt berücksichtige, und andere, zu denen ich mich zähle, daß es einer authentischen Interpretation nicht bedürfe. Was die erstern Mitglieder betrifft, so muß ich die Gründe gegen sie geltend machen, die ich schon erwähnt habe, zunächst den, daß die Interpretation nicht so dringend ist. Die wichtigsten Fälle sind bereits entschieden, und es ist zu hoffen, daß künftig auch in den übrigen Fällen eine Gleichheit der Entscheidungen eintritt. Nächstdem möchte ich zu bedenken geben, daß ein Zwiespalt der Entscheidungen nicht in allen Fällen zu vermeiden ist. Er wird nicht in dem vorliegenden Gesetze zu beseitigen sein, wenn auch eine Dunkelheit für die Entscheidungen in dem Gesetze nicht vorhanden ist, schon wegen der Verschiedenheit der concreten Fälle. Ein dringendes Bedürfnis scheint nicht vorzuliegen, sofort mit der Interpretation vorzuschreiten, und in dieser Beziehung stimme ich mit der Deputation. Halte ich für den Augenblick eine authentische Interpretation nicht erforderlich, so scheint es mir um so weniger nothwendig, die Regierung aufmerksam zu machen, bei der künftigen Gesetzesrevision diesen Punkt zu berücksichtigen; denn einmal wird sie es von selbst thun, wenn sich dieser Gegenstand nicht durch die constante Praxis erledigt hat, und dann ist die heutige Berathung Wink genug, diesen Punkt nicht zu übergehen. Es kann also ein solcher Antrag, wie ihn die Deputation vorschlägt, in der That von wenig Nutzen sein, und da ich alle solche Anträge zu vermeiden wünsche, namentlich auf dem gegenwärtigen Landtage durch solche Anträge eine Verlängerung desselben nicht herbeigeführt zu sehen wünsche, da so wichtige Berathungen noch vorliegen, so werde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen.

D. Großmann: Im Materiellen auf die vorliegende Sache einzugehen, kann mir nicht beikommen, da sie in dieser Hinsicht bereits von mehreren Seiten hinreichend beleuchtet ist, und von den hier in Frage stehenden Gemeinden mir eine so nahe steht, wie die andere. Der Fall ist der: Die Pfarre von Propsthaida, eine Stunde von Leipzig entfernt, enthält fünf Dörfer und ein Vorwerk, nämlich Propsthaida, Holzhausen, Zuckelhausen, Döfen, Connewitz, den Thonberg. Holzhausen und Zuckelhausen hat jedes Dorf eine Kirche für sich und sie alterniren im Gebrauche mit einander. Holzhausen ist früher eine Mutterkirche gewesen, und als Soror von Propsthaida anzusehen, hat aber eine eigene Schule und einen selbstständigen Kirchlehrer; eine zweite Schule mit einem selbstständigen Kirchschullehrer ist in der Muttergemeinde Propsthaida selbst; eine dritte ist in Connewitz; auch diese hat ihren besondern Kirch- und Schullehrer, der die Kinder des Orts unterrichtet. Die vierte Gemeinde, Döfen, ist ausgeschult in das naheliegende Döbitz, und bildet mit diesem zugleich eine Schulgemeinde, und das Vorwerk Thonberg, das dem Rathe zu Leipzig gehört, ist nach Propsthaida selbst eingeschult. Nun ist die Frage die: Sollen die Gemeinden Holzhausen, Zuckelhausen, Döfen und Connewitz zu der neugebauten Schule in Propsthaida Beiträge